

Jörg Bergstedt

"... mit Idealismus gegen den Strom der Gleich
(Freier Ökologe und Publizist)

11.10.05

Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Tel. 06401/903283
(Fax: 903285)
eMail: joerg@projektwerkstatt.de

Das Gegenteil von Liebe ist nicht Haß.
Das Gegenteil von Gewalt ist nicht Gewaltfreiheit.
Das Gegenteil von radikal ist nicht sanft.
Das Gegenteil ...
... von allem ist die Gleichgültigkeit.

Sie macht alles beliebig und leer.
(nach einem dichterischen Vorbild)



Az. 310 Cs 201 Js 3220/04

Antrag der Befangenheit gegen Amtsrichter Maynicke

Sehr geehrte Damen und Herren,
meinen wegen der rechtswidrigen Ordnungsstrafe des Amtsrichters Maynicke im dann auch nicht mehr ordnungsgemäß weitergeführten oder ausgesetzten Verfahren nicht gestellten Befangenheitsantrag möchte ich hiermit schriftlich einreichen, um ein zu spätes Stellen zu vermeiden.

Ich stelle den Antrag auf Befangenheit mit der Begründung, dass die Aggressivität des Amtsrichters Maynicke im Prozessverlauf des 28.9.2005 mit mehreren Rechtsbrüchen seinerseits den Verdacht erzeugt, dass diese Handlungen mit einer Abneigung gegen meine Person, also den Angeklagten, begründet sind.

Grund: Eine andere Begründung ist schwer erkennbar, denn zum einen kann der Versuch einen Antrag zu stellen, nicht vom Recht her bereits als Ungebühr bewertet werden. Zweitens ist der konkrete Antrag sogar noch gut begründet.

Denn nach § 147 Abs. 7 der StPO können einem Angeklagten ohne Verteidiger Akten ausgehändigt werden. In Verbindung mit der Rechtssprechung europäischer Gerichte, denen nach der Einführung des § 147 Abs. 7 kein deutsches Recht mehr entgegensteht und die deshalb an diesem Punkt Wirkung entfalten, ist diesem auch stattzugeben, wenn keine höherrangigen Rechtsgüter entgegenstehen. Dieses ist augenscheinlich nicht der Fall, zumindest vom Gericht auch nicht beschieden und daher auch nicht so behauptet worden.

Ich möchte fünf Quellen angeben, die meine Rechtsauffassung und meinen Rechtsanspruch auf Aktenkenntnis stützen:

1. In seinem Beschluß 3 Ws 41/05 zum Verfahren 501 Js 19696/02 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 26.1.05 die Beordnung eines Rechtsanwaltes für einen Angeklagten abgelehnt mit der Begründung, dass für die Akteneinsicht kein Rechtsanwalt notwendig sei. Auszug aus dem Beschluss:

"Der Umstand, dass der Angeklagte nur über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht nehmen kann, rechtfertigt ebenfalls keine andere Entscheidung. Insoweit sieht § 147 VII StPO die Möglichkeit vor, dem nicht anwaltlich vertretenen Angeklagten Abschriften aus der Akte zu erteilen."

Diese Formulierung ist nur dann in sich schlüssig, wenn die Abschriften auch erteilt werden.

Ich lebe für die Idee einer herrschaftsfreien Welt, d.h. konsequenten Schutz der Umwelt und die Selbstbestimmung der Menschen.
Ich liebe Menschen, die gegen den Strom gehen. Ich mag Handeln mit klaren politischen Positionen, der Weg ist nicht das Ziel. Direkte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso Teil meines Engagements wie der Aufbau von Gegenstrukturen zum herrschenden System, z.B. politische "FreiRäume" (Projektwerkstätten, Hüttendörfer usw.) oder unabhängigen Medien. Dieses Land braucht viele Räume und Projekte, in denen die Menschen das tun, was sie für richtig halten – unabhängig von der Einflußnahme der GeldgeberInnen, des Staates, der Polizei, der hetzenden Politik und Presse. Alternativen sind nichts wert, wenn sie nicht gegen das Falsche antreten, innerhalb dessen es nichts Richtiges geben kann. Was ich daher will, sind Experimente. Immer wieder neu, anders, weiter entwickelt. In der Hoffnung, kleine Durchbrüche zu etwas Neuem zu finden.

2. Nach der Neuregelung des § 147 Abs. 7 können aber dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, Abschriften oder Ablichtungen der Akten ausgehändigt werden (so schon zur früheren Rechtslage LR-LÜDERSEN, 24. Aufl., a. a. O.; SCHROEDER NJW 1987, 301, 303). Über einen entsprechenden Antrag hat der Staatsanwalt oder der Vorsitzende gem. § 147 Abs. 5 StPO nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ihm wird i. d. R. stattzugeben sein, wenn nicht der Untersuchungszweck gefährdet ist und nicht schutzwürdige Belange Dritter (z. B. Schutz gefährdeter Zeugen pp.) entgegenstehen. Ergibt die Prüfung, dass der Beschuldigte sich ohne Aktenkenntnis nicht angemessen verteidigen kann, so ist ihm gegebenenfalls nach § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen (LAUFHÜTTE, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 4. Aufl., § 147 StPO Rn. 2 [im folgenden kurz: KK-LAUFHÜTTE]).

Quelle: ZAP Heft 2/2002; Fach 22, S. 345 ff.

Das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers nach § 147 StPO

Von RiOLG Detlef Burhoff, Ascheberg/Hamm

http://www.burhoff.de/veroeff/aufsatz/zap__f22__s345ff.htm#II2

3. Akteneinsicht für Beschuldigte

Im Strafverfahren wird die Akteneinsicht dadurch behindert, dass oft nur Rechtsanwälte für einen Beschuldigten Akten einsehen dürfen, der Beschuldigte selbst jedoch nicht. Somit sind Beschuldigte, um ihr Grundrecht auf Akteneinsicht geltend zu machen, zur Bezahlung eines Rechtsanwalts verpflichtet, selbst wenn der Tatvorwurf haltlos ist. Die Verweigerung der Akteneinsicht gilt als Verweigerung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, denn erst diese ermöglicht es überhaupt, präzise Antworten zum Tatvorwurf und entsprechende Anträge zu stellen. Dem Beschuldigte, der keinen Anwalt hat, können Auskünfte und Abschriften aus der Akten erteilt werden.

Am 22. Oktober 1998 hat das Landgericht Mainz entschieden, dass die Verweigerung der Akteneinsicht für Beschuldigte im Widerspruch zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte steht. Daraufhin verabschiedete der Bundestag das StVÄG 1999 (BGBl. I 2000 S. 1253) um auch Akteneinsicht ohne Anwalt zugänglich zu machen.

Am 13. März 2003 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass das Recht auf Akteneinsicht im Allgemeinen nicht auf Verteidiger beschränkt werden darf. Zumindesten jedem Angeklagten müssen die Akten spätestens vor der Hauptverhandlung zugänglich sein.

Quelle: wikipedia

4. Auszug aus EGMR Nr. 46221/99 - Urteil v. 13.3.2003 (Öcalan v. Türkei, 1. Kammer)

Das von Art. 6 EMRK umfasste Recht auf Akteneinsicht kann dann nicht allein auf den Verteidiger beschränkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Angeklagte selbst die Beweise hinsichtlich seiner Verteidigung besser einschätzen kann. Darüber hinaus müssen jedem Angeklagten die Akten vor der Hauptverhandlung grundsätzlich zugänglich sein.

5. Auszüge aus Stephan Schlegel, "Das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten im Strafverfahren" in HRRS Dez. 2004, S. 411 ff.):

Eine wirksame Verteidigung – auch durch den Beschuldigten selbst – ist mithin nur denkbar, wenn dieser die ihm zur Last gelegten Umstände kennt, er weiß worauf sich der Vorwurf gründet und welche Beweismittel vorhanden sind (BGHSt 29, 99; SK-StPO-Wohlens § 147, 1; LR-Lüderssen § 147, 1; KK-StPO-Laufhütte § 147, 1), wenn somit eine ausreichende breite Informationsgrundlage besteht. Dabei ist der Beschuldigte aber auch darauf angewiesen, möglichst frühzeitig Informationen über die vorliegenden Beweisstücke zu erhalten, um seine Verteidigung selbst oder mit seinem Verteidiger umfassend vorzubereiten und ggf. Beweismittel beschaffen zu können (Vgl. EGMR v. 12.3.2003, Öcalan vs. Türkei, Reports 2003, § 160 ff. = EuGRZ 2003, 472, 481; KK-StPO-Laufhütte § 147, 1).

Der Zugang zu den Akten im Strafverfahren ist somit eine notwendige Bedingung für die effektive Wahrnehmung von Beschuldigtenrechten: Ohne sie ist ein am Prinzip der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren nicht denkbar (Vgl. insoweit auch zur Rechtsprechung des EGMR, der den Offenlegungsanspruch bzw. das Recht auf Akteneinsicht als konstitutive Erfordernisse der Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs anerkennt m.w.N. Gaede HRRS 2004, 44 ff.).

Fazit

Das Recht des unverteidigten Beschuldigten nach § 147 VII StPO steht seiner Zweckbestimmung nach dem Recht des verteidigten Beschuldigten auf Akteneinsicht über seinen Verteidiger nach § 147 I StPO gleich. Der unverteidigte Beschuldigte hat, wegen seines Rechtes auf Selbstverteidigung (Art. 6 III lit. b EMRK), einen Anspruch darauf, die Inhalte der Ermittlungsakten in gleichem Umfang nutzen zu können, wie der verteidigte Beschuldigte. Unter bestimmten Voraussetzungen hat somit auch der verteidigte Beschuldigte einen Anspruch auf unmittelbaren, d.h. nicht durch einen Verteidiger vermittelten, Zugang zu den Akten.

Aus all dem ist erkennbar, dass der von mir erfolgte Versuch einer Antragsstellung begründet war. Demgegenüber ist die Nichtbehandlung meines Antrags, den ich dreimal (!) schon vor dem Verhandlungsbeginn schriftlich stellte und nun mündlich zu wiederholen versuchte, ein Rechtsbruch. Der Befangenheitsverdacht entsteht, wenn Richter Hans Maynicke den Versuch, zu seinem rechtswidrigen Verhalten einen Antrag zu stellen, als Ungebühr wertet. Er wird verstärkt, wenn er diese wertende Äußerung in das Protokoll aufnimmt und auch den Antrag, das Protokoll in dieser Sache zu korrigieren, wiederum als Ungebühr wertet. Denn der Antrag auf Protokollberichtigung ist ebenso wie der auf Akteneinsicht zulässig und keine Ungebühr. Wer zulässige Anträge aber nicht zulässt und gleichzeitig als Ungebühr wertet, setzt sich dem Verdacht aus, befangen zu handeln.

Hilfsweise beantrage ich, zu prüfen, wieweit die sichtbar gewordene erhebliche Unkenntnis in strafprozessualen Regelungen seitens Richter Maynicke nicht die Frage aufwirft, ob er für dieses Amt noch tragbar ist.

Zur weiteren Begründung hänge ich diesem Antrag mein Gedächtnisprotokoll zu Prozessverlauf und Inhaftierungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gedächtnisprotokoll

„Wenige Minuten nach 9.30 Uhr wurden die bis dahin vor dem Vordereingang des Gerichtssaales wartenden Personen (einige PolitaktivistInnen aus anderen Städten, eine Schulklasse, die PolizeizeugInnen und ich als Angeklagter) in den Saal gerufen. Es gab zunächst ein kleines Geplänkel um die Sitzordnung, dann ging es los.

Schon vor dem Prozessbeginn hatte ich in drei Schreiben um Akten gebeten. Dieses Recht steht mir nach § 147, 7 der Strafprozessordnung zu. Eine Antwort bekam ich nicht. Ebenso hatte ich zwei Zeuginnen vorgeschlagen, die allerdings erst einen Tag vor dem Prozess eine Ladung erhielten und nicht mehr kommen konnten. Da vor Gericht gilt, dass Anträge dann gestellt werden müssen, wenn der Grund entstanden war, nahm ich mir vor, mich direkt zu Beginn zu melden und den Antrag auf Aussetzung wegen fehlender Akten und Akteneinsicht zu beantragen. Wie in der Schule meldete ich mich auch und der Richter fragte mich auch, was ich wolle. Ich erklärte, dass ich einen Antrag stellen wollte, der unabschiebbar sei, weil ich ja sonst bereits einen Teil des Prozesses ohne Aktenkenntnis hätte absolvieren müssen. Der Richter bejahte auch, dass ich den Antrag stellen könnte, machte dann aber einfach weiter. Als er mit der Belehrung der Zeuginnen begann, fragte ich nochmal nach, was mit meinem Antrag sei und forderte alternativ, dass im Protokoll vermerkt würde, dass ich einen Antrag stellen wollte, aber nicht konnte (damit später dieser nicht abgelehnt würde, weil er zu spät gestellt würde). Das reichte ihm schon, um ein erstes Ordnungsgeld zu verhängen von 100 Euro. „Wegen ungebührlichem Verhalten“ ließ er ins Protokoll notieren.

Darauf meldete ich mich und beantragte eine Änderung des Protokolls – auch das zum richtigen Zeitpunkt, nämlich in dem Moment, wo das aus meiner Sicht falsche geschrieben wurde. Ich beantragte, dass statt „wegen ungebührlichem Verhaltens“ notiert werden sollte „wegen des Versuchs, einen Antrag zu stellen“. Der Richter rastete aber nun völlig aus und verhängte eine Ordnungsstrafe von 5 Tagen, anzutreten nach dem Prozesstag. Außerdem zitierte er einen Zuschauer, der nach dieser Ordnungsstrafe fragte, ob er sich hier bei Herrn Schill befände, zu sich, um auch diesen zu bestrafen. Als der nicht kam, sollten die Gerichtswachtmeister ihn zwangsvorführen. Dass wurde wiederum unterbrochen durch meinen Antrag auf Pause, weil ich einen Befangenheitsantrag formulieren wollte. Inhalt dieses Antrages wäre gewesen, den Verdacht zu formulieren, dass die Reaktionen des Richters auf Antragsstellungsversuche keine andere Erklärungsmöglichkeit hätten als eine Antipathie des Richters gegen den Angeklagten.

Der Richter unterbrach nun tatsächlich die Sitzung zu diesem Zweck, befahl dem Angeklagten aber, den Saal zu verlassen, während er noch die Ordnungsstrafe gegen den Zuschauer vollziehen wollte. Der Angeklagte protestierte dagegen, weil er erstens für das Abfassen seines Antrags den Ort frei wählen könnte und zweitens als Zeuge anwesend bleiben wollte, wenn der Richter in der Pause weiter in seinem Amt agieren würde. Daraufhin befahl der Richter die Räumung des Saales und das Einschließen des Angeklagten im Saal. So geschah es auch. Die Gerichtswachtmeister drängelten die ZuschauerInnen nach draußen, die Protokollführerin wollte die Tür abschließen, was nach einigen Auseinandersetzungen mit Zuschauern auch gelang. Vier Wachtmeister stellen sich wie eine Art kleiner Polizeikessel um meinen Angeklagtentisch, damit ich mich nicht wegbeugen konnte. Ich protestiere gegen die Freiheitsberaubung, weil ich nun zu BeraterInnen u.ä. keinen Kontakt mehr aufnehmen konnte. Außerdem wollte ich auf das Schild an der Eingangstür schauen, wie die Namen der Beteiligten am Verfahren lauteten. Ich wurde von den Wachtmeistern aber mit teils deutlicher Gewaltanwendung gehindert, meinen Platz zu verlassen und war damit für die Pause im Gerichtssaal eingesperrt.

Nach dem Abschließen der Tür verschwand auch die Protokollführerin, nachdem der Richter schon nach dem Räumungsbefehl verschwunden war. Der noch anwesende Staatsanwalt sagte zu mir: „Sie müssen aufpassen, dass Sie nicht eingewiesen werden“. Ich diskutierte ein wenig mit ihm über diesen unverschämten Satz und auch über den Unsinn der Zwangspsychiatrie insgesamt. In einem kleinen anschließenden Dialog über Sinn und Unsinn von Strafe und Autorität ließ er sogar einige Sympathien für die Kritik an den Abläufen erkennen. Schließlich verließ er auch den Raum, so dass ich eine Weile mit den Wachtmeistern allein im Raum war. Die vier Bewacher machten schon zu diesem Zeitpunkt die eine oder andere Beleidigung oder Drohung in meine Richtung. Kurz vor Ende der festgelegten Pause erschien der Richter im Raum. Er war offenbar überrascht, mich dort anzutreffen – obwohl ich ja gar nicht mehr anders konnte. Sichtbar spontan wurde er wieder wütend und beschloss, mich jetzt gleich abführen zu lassen. Dieser Beschluss und damit auch das Ende des Prozesstages, der (wie ich später hörte) nie wieder aufgenommen wurde, geschah sichtbar außerhalb der Verhandlung in der Pause. Ich wurde aus dem Hinterausgang weggebracht, konnte aber durch lautes Rufen darauf aufmerksam machen, dass ich nun bereits weg sei und damit auch den Befangenheitsantrag gegen den Richter nicht mehr stellen könnte – möglicherweise auch das Ziel des Richters.

Ein Gerichtsprotokoll zu diesen Vorgängen kann nicht mehr entstanden sein, weil ein Prozess nie mehr stattfand an diesem Tag.

Die Wachtmeister brachten mich mit erheblicher Brutalität in den Zellenkeller des Gerichtsgebäudes, dabei beleidigten und bedrohten sie mich ständig (Sprüche wie „wir können auch anders“ oder diskriminierende Beleidigungen, die mich als bekloppt darstellen sollten). Ein Wachtmeister meinte zudem bei der Durchsuchung in der Zelle, als er einen gewöhnlichen Lippenstift in meiner Hosentasche fand: „Oh, da haben wir wohl ein verkapptes Mädchen“ – männerbündische Homophobie, bei der Kraftmeierei und Diskriminierung den sozialen Status heben. Es ist zudem bemerkenswert, wie die Welt hinter Kulissen aussieht, wenn mensch mit einer erfundenen Beleidigungsanzeige vor Gericht steht: Den ganzen Tag wurde ich, dem Beleidigung vorgeworfen wird, mit Beleidigungen zugedeckt, aber das wird niemals irgendeine Folge haben. Wie die Logik von Strafgesetzen eben immer: Morden, stehlen, verprügeln, beleidigen usw. sind eben nicht grundsätzlich verboten, sondern nur, wenn es die Falschen machen oder es sich gegen Falschen richtet. Wenn Soldaten morden, bekommen sie Ehrenabzeichen. Wenn PolizistInnen prügeln, ist das auch korrekt. Und wenn Konzerne stehlen, steht das Gesetz auch hinter ihnen.

Nach einigen Stunden Warten in der Gerichtszelle wurde ich mit einem Gefangentransporter in die JVA Halle gebracht. Bemerkenswert der Schlachtruf eines der Wachtmeister bei der Abfahrt: „Frischfleisch!“

Zu meinem JVA-Aufenthalt will ich nicht viel schreiben. Er war wenig spektakulär und einige Tage Ordnungshaft sind zu unbedeutend gegenüber der sozialen Isolation und dem widerlichen Wesen des Strafvollzugs, dem andere viel länger und intensiver ausgesetzt sind.“